

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 3070 und 3071

Urteil Nr. 161/2004
vom 20. Oktober 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 68*bis* bis 68*quinquies* der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, gestellt vom Polizeigericht Marche-en-Famenne.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In zwei Urteilen vom 28. Juli 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen R. Belhomme bzw. A. Choffray, deren Ausfertigungen am 5. August 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Marche-en-Famenne folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 68*bis* bis 68*quinquies* der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Februar 2003), in Verbindung mit Artikel 62 der besagten koordinierten Gesetze, durch die den in Ausführung der Gesetze und Verordnungen über den Straßenverkehr aufgesetzten Protokollen eine besondere Beweiskraft verliehen wird, insofern sie eine Zuerkennung der Einnahmen aus den Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne, den Zahlungsaufforderungen, den gütlichen Regelungen und anderen sofortigen Einziehungen vorsehen, da die bestehende Spanne zwischen dem Ergebnis der Einnahmen in den Jahren nach 2002 und dem Ergebnis der indexierten Einnahmen im Jahre 2002 jenen Polizeizonen zuerkannt wird, die ein Abkommen im Bereich der Verkehrssicherheit aufgrund von durch den König festgelegten Kriterien geschlossen haben, sowie in Anbetracht dessen, daß sie Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention Abbruch leisten könnten, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie einen diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen den Personen, die wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze und Verordnungen über den Straßenverkehr verfolgt werden, und denjenigen, die wegen anderer Verstöße verfolgt werden, einführen? »

Am 12. August 2004 haben die referierenden Richter P. Martens und A. Alen in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Befragt wird der Hof über die Artikel 68*bis* bis 68*quinquies* der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, eingefügt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit. Diese Artikel bestimmen:

« Art. 68*bis*. § 1. Die Einnahmen aus den Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne im Bereich des Straßenverkehrs, aus den Zahlungsaufforderungen und den Beträgen, mit deren Zahlung die Strafverfolgung erlischt, wie in vorliegenden koordinierten Gesetzen vorgesehen, werden gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Gesetze teilweise den in Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes definierten Polizeizonen zuerkannt, die mit dem Minister des Innern und dem Minister der Mobilität und des Transportwesens ein Abkommen im Bereich der Verkehrssicherheit geschlossen haben.

§ 2. Der Staat sorgt unter Einhaltung der durch vorliegendes Gesetz festgelegten Regeln für die Einziehung der in § 1 erwähnten Einnahmen für Rechnung der Polizeizonen.

Art. 68*ter*. Der den Polizeizonen zuerkannte Teil entspricht dem Gesamtbetrag der in Artikel 68*bis* § 1 erwähnten Einnahmen abzüglich des Betrags dieser Einnahmen im Jahr 2002.

Der Betrag dieser Einnahmen im Jahr 2002 ist an den am 31. Dezember 2002 erreichten Verbraucherpreisindex gekoppelt. Diese Beträge werden am 1. Januar jeden Jahres dem am 31. Dezember des vorherigen Jahres erreichten Verbraucherpreisindex angepaßt.

Ab 2003 wird der unter die Polizeizonen, die mit dem Minister des Innern und dem Minister der Mobilität und des Transportwesens ein Abkommen im Bereich der Verkehrssicherheit geschlossen haben, zu verteilende Teil nach den durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß bestimmten Modalitäten festgelegt.

Art. 68*quater*. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Kriterien und den Mechanismus, nach denen diese Verteilung unter die verschiedenen Polizeizonen, die ein in Artikel 68*bis* § 1 erwähntes Abkommen geschlossen haben, erfolgt.

Art. 68*quinquies*. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Bedingungen und Modalitäten fest, denen das in Artikel 68*bis* § 1 erwähnte Abkommen genügen muß.

Im Abkommen sind die Durchführung einer Analyse der Verkehrssicherheitsprobleme in der betreffenden Polizeizone sowie die Erstellung eines Inventars über die bestehenden Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in der betreffenden Polizeizone vorgesehen.

Im Abkommen ist ebenfalls ein Aktionsplan vorgesehen, in dem Prioritäten festgelegt sind und der entsprechend diesen Prioritäten folgende Punkte enthält:

- die Durchführung von Aktionen zur Information der Öffentlichkeit über die Verkehrssicherheitsprobleme in der betreffenden Polizeizone, einschließlich der Information über die Organisation von Kontrollen und über deren Ergebnisse,
- die Durchführung von Vorbeugungsaktionen in Bezug auf die Verkehrssicherheitsprobleme in der betreffenden Polizeizone,
- die Organisation von Kontrollaktionen unter Angabe der Ziele dieser Aktionen.

Das Abkommen muß sich in den Rahmen des zonalen Sicherheitsplans einfügen.

Im Abkommen verpflichtet sich die Polizeizone, einen Koordinator zu bestimmen, der über die tatsächliche Verwirklichung der angestrebten Ziele im Bereich der Verkehrssicherheit wacht.

Die Polizeizone verpflichtet sich ebenfalls, den vorerwähnten Ministern einen Bewertungsbericht über die Ausführung des Abkommens zuzusenden, der insbesondere die Aufteilung der Einsatzkräfte enthält, die bei den verschiedenen, im Rahmen des Abkommens durchgeführten Aktionen eingesetzt wurden. »

B.2. Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf die Angeklagten vor dem verweisenden Richter, die wegen des Führens eines Fahrzeugs unter dem Einfluß von Alkohol oder im Zustand der Trunkenheit verfolgt werden. Die im Gesetz vorgesehenen Strafen können ihnen auferlegt werden, ohne Rücksicht auf die Zuerkennung der Einnahmen aus den Geldstrafen, zu denen sie verurteilt werden können. Eine etwaige Verfassungswidrigerklärung der fraglichen Bestimmungen könnte sich nicht auf die gegen sie eingeleitete Strafverfolgung auswirken.

B.3. Die Angeklagten weisen jedoch darauf hin, daß Artikel 62 derselben koordinierten Gesetze bestimmt:

« Bedienstete der Behörde, die vom König mit der Überwachung der Anwendung des vorliegenden Gesetzes und der zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse beauftragt werden, stellen die Verstöße durch Protokolle fest, die Beweiskraft haben bis zum Beweis des Gegenteils. »

Sie sind der Ansicht, daß, da die Artikel 68*bis* bis 68*quinquies* zur Gewährung eines finanziellen Vorteils an die Polizeizone führe, zu der der protokollierende Beamte gehöre, der gesetzliche Mechanismus so beschaffen sei, daß er die Feststellungen dieses Beamten beeinflusse. So werde Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf ein faires Verfahren gewährleiste, Abbruch getan, und diese Verletzung sei ebenfalls diskriminierend, da sie sich nur auf Verkehrsdelikte beziehe. Sie sind der Auffassung, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers durch andere Maßnahmen erreicht werden könne, wobei die Finanzierung der Polizeizonen nicht an die Folge gekoppelt werde, die den von ihren Beamten aufgenommenen Protokollen geleistet werde, und daß « eine Politik der Verkehrsprävention zu einer Senkung der Unfallzahlen führen soll, aber auch zu weniger Geldstrafen und Verurteilungen, da der Bürger der Gefahr, die sich aus rücksichtslosem Verhalten ergibt, vorgreift ».

B.4. Indem der Gesetzgeber den im Straßenverkehr aufgenommenen Protokollen Beweiskraft verliehen hat, hat er denjenigen, die sie aufnehmen, keinerlei Rechtsprechungsbefugnis erteilt. Er hat den Umstand berücksichtigt, daß die in den Anwendungsbereich des vorgenannten Artikels 62 fallenden Verstöße eine flüchtige und ephemere Beschaffenheit aufweisen und ihre Feststellung durch die Mobilität der daran beteiligten Fahrzeuge erschwert wird. Er hat der schwierigen Beweisbarkeit dieser Verstöße abhelfen wollen, indem er der Feststellung des Tatbestands durch dazu befugte Personen eine besondere Glaubwürdigkeit verliehen hat. Eine ähnliche Maßnahme hat er in Sachen Zoll und Akzisen ergriffen.

Außerdem können die in den Protokollen erwähnten Feststellungen zweckdienlich sein bei der Beurteilung der zivilrechtlichen Haftung der an einem Unfall beteiligten Personen, da deren Erklärungen oft widersprüchlich sind. Die im vorgenannten Artikel 62 enthaltene Regel ist also vernünftigerweise gerechtfertigt und ruft keinerlei Diskriminierung angesichts der Täter anderer Straftaten hervor.

B.5. Personen, die wegen in solchen Protokollen festgestellter Verstöße angeklagt werden, wird nicht jede Garantie eines fairen Verfahrens vorenthalten; sie können ihre Verteidigungsrechte frei ausüben, indem sie mit allen rechtlichen Mitteln den Gegenbeweis der darin enthaltenen Feststellungen antreten.

Im vorliegenden Fall haben die Angeklagten vor dem verweisenden Richter, denen das Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluß vorgeworfen wird, jede Gelegenheit gehabt, ein Gegengutachten zu beantragen, um dem in den durchgeführten Analysen festgestellten Blutalkoholgehalt zu widersprechen.

B.6. Der von den Angeklagten angeführte Anreiz zum Aufnehmen eines Protokolls entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, der « der ungünstigen Situation Belgiens im Vergleich zu verschiedenen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Bereich der Verkehrssicherheit » abhelfen wollte, da die Regierung vorgeschlagen hat, « ein organisiertes Vorgehen im Hinblick auf die Senkung der Anzahl tödlicher Verkehrstote um 33 % bis 2006 und um 50 % bis 2010 gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission » vorzusehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1915/001, S. 6).

B.7. Es obliegt dem Gesetzgeber, insbesondere wenn er eine Plage bekämpfen will, die andere präventive Maßnahmen bisher ungenügend eindämmen konnten, sich gegebenenfalls für eine strengere Bestrafung bestimmter Formen der Straffälligkeit zu entscheiden. Die Anzahl der Verkehrsunfälle und deren Folgen rechtfertigen es, daß diejenigen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, den Gegenstand geeigneter Verfahren und Sanktionen bilden und daß besondere Finanzierungsmethoden verwendet werden, damit die Prävention und die Ahndung der Straftaten, deren sie sich schuldig machen, verbessert werden, insbesondere indem diese Finanzierung von ihnen statt von der Gesellschaft getragen wird. Er konnte berechtigterweise davon ausgehen, daß «erhebliche Fortschritte im Bereich der Gewährleistung der Verkehrssicherheit in den vor kurzem durch das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes geschaffenen Polizeizonen zu erzielen sind» und «die von den Zonen entwickelten Projekte im Hinblick auf die Zunahme ihrer Tätigkeiten bezüglich der Gewährleistung der Verkehrssicherheit zu fördern sind» (ebenda, S. 20).

B.8. Die kritisierte Finanzierungsweise ist nicht so beschaffen, daß sie den Erfordernissen eines fairen Verfahrens Abbruch leistet, denn die Straftaten werden weiterhin von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht beurteilt. Die mit den Protokollen einhergehende Beweiskraft betrifft nur die materiellen Elemente der Straftat; sie gilt nur für die vom Protokollanten persönlich gemachten Feststellungen; sie dehnt sich nicht auf möglicherweise daraus gezogene Schlüsse aus und gilt nicht für Feststellungen, die auf eine gesetzwidrige oder mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unvereinbare Art und Weise gemacht wurden.

B.9. Selbst wenn die kritisierte Maßnahme zu einer Vermehrung der Anzahl der Protokolle im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten führen würde, handelt es sich dabei um eine Maßnahme, die der Zielsetzung des Gesetzgebers entspricht und die eine präventive und repressive Wirkung in einer Angelegenheit hat, in der es sich gezeigt hat, daß es anhand von Informations- und Präventionskampagnen nicht gelungen ist, die Unfallzahlen ausreichend zu senken. Diese Maßnahme wird den wirtschaftlichen Interessen derjenigen, die gegen die Verkehrsvorschriften verstoßen, Abbruch tun, wird aber im Sinne des allgemeinen Interesses jener Zielsetzung entsprechen, die darin besteht, die Unfallzahlen zu senken.

B.10. Daraus ergibt sich, daß die präjudiziellen Fragen offensichtlich verneinend zu beantworten sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel *68bis* bis *68quinquies* der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior